B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 14 - südlich der Amelsbürener Straße - der Stadt Münster

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 14 - südlich der Amelsbürener Straße - zur teilweisen Änderung des seit dem 30. 12. 1974 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 der ehemaligen Gemeinde Hiltrup wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) unter Beachtung der Zielrichtungen des bis zum 31. 12. 1974 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Hiltrup und unter Beachtung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 30. 6. 1975 zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das neue Stadtgebiet Münster aufgestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 14 beinhaltet die zusätzliche Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück Amelsbürener Straße 115, welches im Norden durch die Amelsbürener Straße, im Westen durch die Mesenstiege und im Süden durch die Lange Straße begrenzt wird. Dieses Grundstück liegt innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes für eine bis zu 2-geschossige offene Bauweise mit einer Grundflächenzahl 0,4 und einer Geschoßflächenzahl 0,8. Die überbaubare Grundstücksfläche war unter weitgehender Beachtung der vorhandenen Bebauung längs der Amelsbürener Straße und Mesenstiege festgesetzt worden.

Ergänzend zu dieser Festsetzung wird von Seiten des Grundstückseigentümers eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit zur Errichtung eines 2-geschossigen 6 Familienwohnhauses im Südosten des Grundstücks längs der Lange Straße begehrt, der durch die 1. Änderung nachgekommen werden soll. Die 1. Änderung - Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche von 22 m Breite und 15 m Tiefe längs der Lange Straße - ist in grüner Farbgebung im Bebauungsplan Nr. Hi 14 vom 30. 12. 1974 dargestellt.

Da durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung des seit dem 30. 12. 1974 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht berührt werden und im übrigen die Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gegeben sind, wird die Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführt. Eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG sind somit nicht erforderlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden weder bodenordnende Maßnahme ausgelöst noch Kostenforderungen gegen die Stadt Münster begründet.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 6. 10. 1976 beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 14 - südlich der Amelsbürener Straße -.

Münster, den 11. Oktober 1976

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister